

**Produktinformationsblatt zur Selbstbehaltversicherung mit Abwehrkostenschutz für
Vorstände deutscher Aktiengesellschaften
gem. § 4 Abs. 2 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)**

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag. Auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Selbstbehaltversicherung mit Abwehrkostenschutz (AVBDO-SB-RS) und ggf. einschlägiger Besonderer Bedingungen wird Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer gewährt.

2. Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos

Der Versicherer bietet gemäß Teil A AVBDO-SB-RS Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied einer deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA den Selbstbehalt im Rahmen eines D&O-Versicherungsvertrages selbst zu tragen hat. Zudem besteht gemäß Teil B AVBDO-SB-RS Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen einer bei seiner versicherten Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA begangenen Pflichtverletzung aufgrund von Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird. Konkrete Details des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

3. Angaben zur Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro, zur Fälligkeit und zum Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Die Höhe der Prämie bestimmen der Antrag und der Versicherungsschein. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Teil C Ziffer 1.1. AVBDO-SB-RS) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe gegenüber dem Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Die Prämie ist für den Zeitraum, für den der Versicherungsschutz besteht, zu entrichten. Die Zahlung der Erstprämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgeprämien gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden. Sofern uns eine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) erteilt wurde, gilt die Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Prämie zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und der berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Erst- oder Folgeprämie kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

4. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

5. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten

Anzeigepflichten für Umstände, welche nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eintreten, ergeben sich aus Teil A Ziffer 3.1. und 3.2. AVBDO-SB-RS sowie aus Teil B Ziffer 4. AVBDO-SB-RS.

6. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten

Jeder Versicherungsfall im D&O-Versicherungsvertrag ist dem Versicherer unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) anzuzeigen.

7. Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten jedoch bestehen, wenn die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung und den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Sofern es sich hierbei um die Verletzung einer Obliegenheit zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens handelt, bleibt die Leistungspflicht bestehen, wenn der Umfang des Schadens auch bei ausreichender Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

8. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Hinweise zur Vertragslaufzeit sowie zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten Prämie. Ist in dem Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt (vgl. Teil C Ziffer 1.1. AVBDO-SB-RS). Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist schriftlich zugegangen ist.

Hinweis:

Dieses Produktinformationsblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.